
Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen

Vom 17. September 2019 (Stand 1. Oktober 2019)

Gestützt auf Art. 22 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)¹⁾

von der Regierung erlassen am 17. September 2019

Art. 1 Befugnisse gemäss EGzZGB

¹ Folgende Befugnisse gemäss Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾ werden an das Amt für Migration und Zivilrecht delegiert:

- a) Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Abs. 1 ZGB);
- b) Klage auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 Abs. 1 ZGB);
- c) Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 PartG);
- d) Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern (Art. 43 Abs. 2 und 3 IPRG).

Art. 2 Wahl Fleischinspektor

¹ Die Befugnis zur Wahl des Fleischinspektors gemäss Artikel 5 Absatz 1 der Kantonalen Fleischhygieneverordnung³⁾ wird an das Departement delegiert.

Art. 3 Hilfeleistung in besonderen Fällen

¹ Die Befugnis zur Bewilligung von Beiträgen bis 50 000 Franken im Einzelfall für ausserordentliche Hilfeleistungen gemäss Artikel 3 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz⁴⁾ wird an das Departement delegiert.

¹⁾ BR [170.300](#)

²⁾ BR [210.100](#)

³⁾ BR [507.400](#)

⁴⁾ BR [546.260](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 Private Schwangerschaftsberatungsstellen

¹ Die Befugnis zur Anerkennung privater Schwangerschaftsberatungsstellen und zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen⁵⁾ wird an das Departement delegiert.

² Die Befugnis gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen⁶⁾, die Anerkennung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu entziehen, sofern die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr gegeben sind, wird an das Departement delegiert.

Art. 5 Förderung von Gemeindezusammenschlüssen

¹ Die Befugnis gemäss Artikel 14 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden⁷⁾, Beiträge an Projekte und Studien auszurichten, wird an das Departement delegiert.

Art. 6 Zuständigkeit gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

¹ Die Befugnis zur Bewilligung von Wasserentnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Litera a der Kantonalen Gewässerschutzverordnung⁸⁾ und Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁹⁾ wird an das Amt für Natur und Umwelt delegiert.

² Die Befugnis zur Bewilligung von Ausnahmen vom Gebot gemäss Artikel 5 Absatz 1 Litera b der Kantonalen Gewässerschutzverordnung¹⁰⁾, Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern in überbauten Gebieten naturnah zu gestalten, wird an das Amt für Natur und Umwelt delegiert.

Art. 7 Veterinärwesen 1. Regionale Sammelstellen

¹ Die Befugnis zur Bestimmung der Standorte der regionalen Sammelstellen, der Sammelregionen und der Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Regionen gemäss Artikel 26 Absatz 1 des Kantonalen Veterinärgesetzes¹¹⁾ wird dem Departement übertragen.

⁵⁾ BR [546.500](#)

⁶⁾ BR [546.500](#)

⁷⁾ BR [730.200](#)

⁸⁾ BR [815.200](#)

⁹⁾ BR [210.100](#)

¹⁰⁾ BR [815.200](#)

¹¹⁾ BR [914.000](#)

Art. 8 2. Wahl der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte

¹ Die Zuständigkeit für die Wahl der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte gemäss Artikel 3 Absatz 2 Litera b des Kantonalen Veterinärgesetzes¹²⁾ wird dem Departement übertragen.

Art. 9 3. Wahl der Stellvertretung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

¹ Die Zuständigkeit für die Wahl der Stellvertretung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes gemäss Artikel 3 Absatz 2 Litera a des Kantonalen Veterinärgesetzes¹³⁾ wird dem Departement übertragen.

Art. 10 Humanitäre Hilfe

¹ Die Standeskanzlei entscheidet über die Gewährung von humanitärer Hilfe bis zu einem Betrag von 50 000 Franken.

¹²⁾ [BR 914.000](#)

¹³⁾ [BR 914.000](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
17.09.2019	01.10.2019	Erlass	Erstfassung	2019-021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	17.09.2019	01.10.2019	Erstfassung	2019-021